



Merkblatt «Parkiersituation bei Bauvorhaben» (gültig für Hoch- und Tiefbauprojekte)

Bauarbeiten führen erfahrungsgemäss zu Immissionen und – aufgrund beengter Platzverhältnisse – meist auch zu Einschränkungen für die Anwohnenden. Eine Bauplatzinstallation verschärft die Situation zusätzlich. Müssen temporär auch noch öffentliche Parkplätze aufgehoben werden, wirds für alle schwierig.

Nehmen Sie deshalb im Sinne eines guten Übereinkommens auf die Bedürfnisse der Nachbarschaft Rücksicht und beginnen Sie frühzeitig mit der Ausführungsplanung – und mit der Information der Betroffenen. Die beteiligten Behörden unterstützen Sie gerne.

Ist ein Bauvorhaben mit der Inanspruchnahme von öffentlichem Grund verbunden und/oder entsteht zusätzlicher Baustellenverkehr auf öffentlichen Strassen, sind folgende Themenfelder zu beachten:

1. Installationsfläche

Für Installationsflächen und deren Bewirtschaftung ist das Tiefbauamt der Stadt Bern zuständig. Vorgängige Absprachen vor Einreichung des Baugesuchs werden empfohlen.

Kontakt: Tiefbauamt der Stadt Bern, Tel. 031 321 64 75 / tiefbauamt@bern.ch

Hinweis: Auflagen zu den Installationsflächen erhält die Bauherrschaft mit dem Bauentscheid.

Die Installationsfläche darf nicht als Parkplatz genutzt werden. Sie ist während der ganzen Beanspruchung mit einem Parkverbot zu signalisieren. Grundsätzlich gelten die Auflagen und Bedingungen gemäss Merkblatt «Baustellen und Signalisation» (<https://www.bern.ch/themen/planen-und-bauen/bern-baut/bewilligungen-tiefbauamt/formulare/tiefbau-1/merkleblatt-baustellen-und-signalisation-1.pdf/download>) sowie das «Manual Baustellen» (<https://www.bern.ch/themen/planen-und-bauen/bern-baut/arbeitshilfen/baustellen-in-der-stadt-bern>)

2. Verkehrskonzept

Für Verkehrskonzepte während aller Bauphasen ist die Bauherrschaft verantwortlich. Auflagen zur Erstellung der Verkehrskonzepte erhält die Bauherrschaft mit dem Bauentscheid.

Vor der Einreichung des Baugesuchs hat die Bauherrschaft folgende Grundsatzfragen hinsichtlich des zu erwartenden Mehrverkehrs sowie der Verkehrsbeschränkungen zu klären:

- Ergeben sich aus dem Bauvorhaben Ansprüche an ein Verkehrskonzept?
- Wenn ja, in welchem Umfang?
- Erfordert die Baustelle spezielle Fahrten (z.B. Anlieferung über Trottoirs, hohe Gewichte etc.)?
- Führt das Bauvorhaben zu zusätzlichen Belastungen des Verkehrs in der Stadt Bern?
- Ist die Verkehrssicherheit beeinträchtigt (insbesondere im Bereich von Schulen etc.)?

Weiterführende Hinweise finden sich im «Manual Baustellen» (vgl. vorangehendes Kapitel). Zusätzlich wird eine Kontaktaufnahme mit dem Tiefbauamt dringend empfohlen:

Tiefbauamt der Stadt Bern, Tel. 031 321 64 75 / tiefbauamt@bern.ch

3. Logistikkonzept (Ruhender Verkehr):

Die Stadt Bern wird – dem Umfang des Bauvorhabens entsprechend – bei der Bauherrschaft ein Logistikkonzept insbesondere für den ruhenden Verkehr (Parkierung von Handwerkerfahrzeugen) einfordern. Je nach Einschränkungen und Immissionen, die mit dem Bauvorhaben verbunden sind, wird auch eine Informationspflicht festgelegt (siehe Kapitel 4).

Folgende Fragestellungen sind durch die Bauherrschaft vorgängig zum Baugesuch zu prüfen und mit den Verantwortlichen der Stadt Bern zu besprechen:

- Wie gut passt das Bauvorhaben mit dem damit verbundenen ruhenden Verkehr (Parkierung Handwerkerfahrzeuge und Lieferanten) zum bestehenden Parkplatzangebot?
- Wo und in welcher Bauphase wird es Engpässe geben?
- Wie kann die Bauherrschaft selbst ein Angebot für den selbst verursachten bzw. für den verdrängten ruhenden Verkehr schaffen?
- Sind für die verschiedenen Bauphasen Veränderungen zu erwarten?
- Welche Partner müssen zwingend einbezogen werden?
- Welche Fahrzeuge/welcher Lieferverkehr lassen sich in der Menge limitieren?
- Sind Shuttle-Services (o.ä.) für einzelne Gewerke/Bauphasen umsetzbar?

4. Informationspflicht

Bei grossen und/oder komplexen Bauplatzinstallation mit weitreichenden Auswirkungen auf das Umfeld kann die Baubewilligungsbehörde folgende Informationspflicht anordnen:

«Das betroffene Umfeld und die Baukontrolle (Bauinspektorat) sind 4 Wochen vor Baubeginn und während der Bauausführung (alle 3 Monate) über den Stand der Bauarbeiten, die zu erwartenden Einschränkungen (Sperrungen, Parkplätze im öffentlichen Raum) und Immissionen (Lärm, Staub etc.) zu informieren. Der Informationsperimeter ist mit dem Bauinspektorat abzusprechen. Zusätzlich ist während der gesamten Baudauer eine Anlaufstelle (Hotline) zur Verfügung zu stellen.»